

Beitragsfreie freiwillige soziale Zuwendungen ab 1. Jänner 2016

§ 49 Abs. 3 Z 11 lit. b) ASVG – Gesundheitsförderung, Prävention, Impfung

Mit dem 1. Jänner 2016 wird durch das Steuerreformgesetz 2015/2016 der Katalog der nicht als Entgelt geltenden Bezüge des § 49 Abs. 3 ASVG adaptiert. Im Zuge dieser Änderungen werden die beitragsfreien freiwilligen sozialen Zuwendungen des Dienstgebers nunmehr abschließend aufgezählt (§ 49 Abs. 3 Z 11 ASVG).

Beitragsfrei sind unter anderem „Zuwendungen des Dienstgebers für

- > zielgerichtete,
- > wirkungsorientierte,
- > vom Leistungsangebot der gesetzlichen Krankenversicherung erfasste Gesundheitsförderung (Salutogenese) und Prävention sowie
- > Impfungen,

soweit diese Zuwendungen an alle Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer oder bestimmte Gruppen seiner Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer gewährt werden“ (vgl. § 49 Abs. 3 Z 11 lit. b) ASVG idF BGBl. I Nr. 118/2015). In § 3 Abs. 1 Z 13 EStG findet sich eine korrespondierende Regelung.

Grundsätzliches

Die in § 49 Abs. 3 ASVG aufgezählten Befreiungstatbestände, also auch die hier gegenständliche Regelung, sind eng auszulegen.

Zuwendungen in Form von Angeboten zur Stärkung der Gesundheit sowie der Verhinderung von Krankheit zielen auf die Verbesserung des Gesundheitsverhaltens und die Stärkung der dahingehenden persönlichen Kompetenz der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer ab. Barleistungen an Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, die in diesem Zusammenhang geleistet werden, können generell nicht beitragsfrei behandelt werden. Die Zuwendungen sind von der Dienstgeberin oder dem Dienstgeber direkt mit den qualifizierten Anbieterinnen und Anbietern abzurechnen.

Um zielgerichtet zu sein, haben alle Angebote ein im Vorfeld definiertes Ziel (z. B. Raucherstopp, Gewichtsnormalisierung) zu verfolgen. Sinnvollerweise sind Maßnahmen zur Verbesserung des Gesundheitsverhaltens, mit Änderungen der Verhältnisse abgestimmt. Als wirkungsorientiert kann ein Angebot nur gelten, wenn seine Wirksamkeit wissenschaftlich belegt ist. Von einer Wirkungsorientierung ist zudem nur dann auszugehen, wenn der Anbieter zur konkreten Leistungserbringung qualifiziert und berechtigt ist.

Handlungsfelder

Das Angebotsspektrum kann im Konkreten nur folgende Handlungsfelder umfassen:

- > Ernährung
- > Bewegung
- > Sucht
- > Psychische Gesundheit

Angebote zum Thema Ernährung

Die Angebote zielen auf die Vermeidung von Mangel- und Fehlernährung sowie die Vermeidung und Reduktion von Übergewicht ab.

Die positive Beeinflussung des Ernährungsverhaltens durch eine qualitätsgesicherte Beratung und Anleitung zur Ernährungsumstellung ist belegt. Es geht dabei um die Stärkung der Motivation und Handlungskompetenz der Versicherten bzw. des Versicherten zu einer nachhaltigen Umstellung auf

eine Ernährungsweise nach der aktuellen nationalen Ernährungsempfehlung (Ernährungspyramide). Sinnvollerweise werden Maßnahmen zur Prävention von Übergewicht immer mit Maßnahmen zur Steigerung der körperlichen Aktivität kombiniert.

Die Umsetzung entsprechender Angebote im Bereich Ernährung obliegt ErnährungswissenschaftlerInnen, ÄrztInnen mit ÖÄK-Diplom Ernährung oder DiätologInnen.

ACHTUNG: Bei Vorliegen einer ernährungsrelevanten Erkrankung dürfen nur ÄrztInnen und DiätologInnen Beratungen durchführen.

Nicht beitragsfrei sind demnach:

- > Kosten für Nahrungsergänzungsmitteln, Formula-Diäten und weitere diätetische Lebensmittel
- > Kosten für die Messungen von Stoffwechselfparametern, genetische Analysen oder „Allergietests“
- > Reine Koch- und Backkurse
- > Patentierte Gewichtsreduktionsprogramme

Angebote zum Thema Bewegung

Die Angebote müssen auf die Umsetzung der nationalen Bewegungsempfehlungen sowie auf die Reduktion von Erkrankungsrisiken (z. B. Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Stütz- und Bewegungsapparat) abzielen. Bewegungsprogramme mit vorangegangener Beratung sind individuell an die Zielgruppe angepasst und werden mit einer zielgerichteten Perspektive durchgeführt. (Z. B. Stärkung der Rückenmuskulatur, Aufbau von Kondition.) Das Ziel ist Nachhaltigkeit im Sinne einer langfristigen Einbindung der Maßnahme in den Alltag.

Die Umsetzung entsprechender Angebote im Bereich Bewegung kann nur durch SportwissenschaftlerInnen, Sport-TrainerInnen, InstruktorInnen sowie PhysiotherapeutInnen, und ÄrztInnen mit entsprechender Zusatzausbildung erfolgen.

ACHTUNG: Bei Vorliegen einer bewegungsrelevanten Erkrankung dürfen nur ÄrztInnen, PhysiotherapeutInnen und SportwissenschaftlerInnen mit Akkreditierung zur Trainingstherapie Beratungen durchführen.

Nicht beitragsfrei sind demnach Beiträge für Fitnesscenter oder Mitgliedsbeiträge für Sportvereine. Zuwendungen für bestimmte Kurse in Fitnesscentern oder bei Sportvereinen, sind bei Erfüllung der zuvor genannten Voraussetzungen als beitragsfrei zu behandeln, die Kurse also zielgerichtet und wirkungsorientiert sind und von einer entsprechend qualifizierten Person abgehalten werden.

Angebote zum Thema Sucht (RaucherInnenentwöhnung)

Angebote der RaucherInnenentwöhnung zielen langfristig auf den Rauchstopp ab.

Sowohl Einzelentwöhnung als auch Gruppenentwöhnung zeigen besondere Wirksamkeit in der Tabakentwöhnung. Empfohlen werden dabei vier oder mehr „Face to Face“-Interventionseinheiten. Diese finden über die Dauer von mindestens einem Monat statt. Ein Gruppenseminar wird zumindest je ein- einhalb Stunden und eine Einzelentwöhnung zu mindestens 30 Minuten abgehalten. Werden mehrere dieser Kontaktformen in einer Intervention vereint, steigert dies die Abstinenzrate.

Die Umsetzung entsprechender Angebote im Bereich RaucherInnenentwöhnung obliegt klinischen- und GesundheitspsychologInnen und ÄrztInnen mit entsprechender Zusatzausbildung nach dem Curriculum des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger.

Angebote zum Thema Psychische Gesundheit

Angebote müssen darauf abzielen, negative Folgen für die körperliche und psychische Gesundheit aufgrund von chronischen Stresserfahrungen zu vermeiden, indem individuelle Bewältigungskompetenzen gestärkt werden. Ziel ist es dabei, ein möglichst breites Bewältigungsrepertoire und eine möglichst hohe Flexibilität im Umgang mit Stressbelastungen zu erlernen.

Die Maßnahmen sollen sich an Personen mit Stressbelastungen richten, die lernen wollen, damit sicherer und gesundheitsbewusster umzugehen, um dadurch potenziell behandlungsbedürftige Stressfolgen zu vermeiden.

Die Umsetzung entsprechender Angebote im Bereich der psychischen Gesundheit kann nur von klinischen- und GesundheitspsychologInnen, PsychotherapeutInnen sowie ÄrztInnen mit psychosozialer Weiterbildung durchgeführt werden.

Impfungen

Unter „Impfungen“ im Sinne von § 49 Abs. 3 Z 11 lit. b) ASVG sind die im „Impfplan Österreich“ des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) angeführten nationalen Impfungen gegen impfpräventable Erkrankungen zu verstehen.

Zuwendungen des Dienstgebers für Impfungen sind daher generell als beitragsfrei zu behandeln, wenn sie allen oder bestimmten Gruppen seiner Dienstnehmer gewährt werden.

Im Gegensatz zu den zielgerichteten und wirkungsorientierten Maßnahmen der Gesundheitsförderung sind von dieser Ausnahmebestimmung auch Zuschüsse des Dienstgebers an den Dienstnehmer für das Impferum sowie die ärztliche Leistung umfasst.